

Verkehrsministerium  
Baden-Württemberg

05.70

Az. 32-3911.92/15

70029 Stuttgart, den 07.07.93  
Postfach 10 34 52

Regierungspräsidien

Landesamt für Straßenwesen

nachrichtlich - mit Anlage -

Städtetag  
Baden-Württemberg

Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Rechnungshof  
Baden-Württemberg

Gemeinsame Vorprüfungsstelle  
Innenministerium/Verkehrsministerium  
beim Innenministerium

Sachgebiet 05.7

Brücken- und Ingenieurbau  
Überwachung, Prüfung

Betr.: Verpachtung bundeseigener Flächen unter Brücken und Hochstraßen;  
Lagerung leicht entflammbarer Stoffe, Wohnwagen-Abstellplätze

Bezug: Erlaß des IM vom 28.01.1966, Nr. Verk. 9250/225

Anl.: Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1993

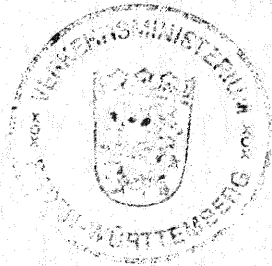
Nr. 43-3911.92/9  
v. 12.10.93

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1993 vom 22.04.1993 des Bundesministers für Verkehr wird mit der Bitte um Beachtung übersandt.

gez. Wychodil  
Beglaubigt



Angestellte



## Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1993

**Sachgebiet 05.7:**      **Brücken- und Ingenieurbau;  
Überwachung, Prüfung**  
**Sachgebiet 14.4:**      **Straßenrecht; Anlieger- und Anbau  
recht, Sondernutzungen, Nutzungen**

Bonn, den 22. April 1993  
StB 16/08.28.00/7 B 93

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

### **Verpachtung bundeseigener Flächen unter Brücken und Hochstraßen;**

- Lagerung leicht entflammbarer Stoffe,
- Wohnwagenabstellplätze

Durch Brandstiftung an Wohnwagen, die unter Brücken abgestellt waren, sind zum Teil erhebliche Schäden an Bauwerken entstanden.

Derartige Nutzungen sind bundesweit üblich und werden durch entsprechende Pachtverträge der Straßenbauverwaltungen gestattet.

Ich bitte sicherzustellen, daß unter Brücken und Hochstraßen in der Baulast des Bundes keine leicht entflammbaren Stoffe gelagert oder Fahrzeuge abgestellt werden, die in diese Kategorie einzuordnen sind.

Sollten Zweifel bei der Zuordnung der Stoffe und Fahrzeuge bestehen, bitte ich durch geeignete Haftpflichtversicherungen der jeweiligen Halter dafür Sorge zu tragen, daß im Schadensfalle dem Bund Kosten nicht entstehen.

Stehen Grundstücke unter Brücken oder Hochstraßen nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –, ist nötigenfalls durch den Erwerb einer Grunddienstbarkeit sicherzustellen, daß die Lagerung leicht entflammbarer Stoffe bzw. das Abstellen entsprechender Fahrzeuge unterbleibt.

Mein Rundschreiben vom 07.01.1966, StB 13/3-Jv-6 Vms 66 ist aufgehoben.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt, Heft 10/1993 vom 29. Mai 1993 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag

Dr. Ing. Huber